



Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Arbeitnehmer und Selbständige, die in den unten genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, sind gem. § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Leiharbeiter sind von der Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a SchwarzArbG erfasst, wenn die Arbeitnehmerüberlassung in eine ausweismitführungspflichtige Branche erfolgt. Ein solches Ausweispapier gilt in diesem Sinne auch als mitgeführt, sofern es unmittelbar vor Ort (z. B. im Spind oder Bauwagen) eingesehen werden kann. Dabei hat es im Original vorzuliegen, da Kopien grundsätzlich keinen Nachweischarakter über die Echtheit und insbesondere Aktualität des Dokuments haben.

Folgende Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige sind betroffen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft.

Hinweispflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG nachweislich und schriftlich auf die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach dem SchwarzArbG vorzulegen. Auch Arbeitgeber im Sinne von § 1 AUG, die Leiharbeiter zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in ausweismitführungspflichtige Branchen verleihen, unterliegen dieser Hinweispflicht. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen von Arbeitgebern sind mit Bußgeld bedroht.

Auch unentgeltlich helfende Personen (z. B. Familienmitglieder, Freunde) müssen belehrt und auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren schriftlich hingewiesen werden.

WICHTIG: Jede vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbständigen kann zum Verdachtsmoment der Schwarzarbeit führen und ist mit einem empfindlichen Bußgeld von regelmäßig nicht unter 750 € bedroht.